

## **II. Die Jugendministerkonferenz nimmt die nachfolgenden Hinweise zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zur Kenntnis:**

### **Aktuelle Handlungsfelder zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**

Die Rechte des Kindes nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK) beziehen sich auf ein breites Spektrum fachpolitischer Verantwortungen für die nachwachsende Generation. Zahlreiche Gestaltungsbereiche sind nach Maßgabe der Kinderrechtskonvention grundlegend neu zu überdenken. Es ist Aufgabe aller Politikbereiche und Verantwortungsebenen, die notwendigen Instrumente und Methoden zur Sicherstellung einer konsequenten Beachtung der Rechte des Kindes im Sinne von Art. 3 und 4 KRK zu entwickeln und in geeigneter Form darzulegen, ob und wie dieser Verpflichtung entsprochen wird.

Nachfolgend wurden für fünf ausgewählte, aktuell besonders wichtige Handlungsfelder die Anwendung der Kinderrechtskonvention bedacht und konkrete Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet. Hiermit soll zugleich exemplarisch verdeutlicht werden, wie auch in anderen Bereichen die notwendige Verstärkung fachpolitischer Verantwortung im Interesse der nachwachsenden Generation möglich ist.

#### **I. Stärkere Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz sowie in den Länderverfassungen**

**Es wird als ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention angesehen, die elementaren Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung unmittelbar im Grundgesetz sowie in den Länderverfassungen zu verankern. Deshalb soll mit besonderem Nachdruck der von der Jugendministerkonferenz am 12. Juni 1992 beschlossene Vorschlag zur Änderung von Art. 6 Grundgesetz weiter verfolgt werden.**

Die ausdrückliche Berücksichtigung elementarer Kinderrechte in den Verfassungen würde wesentlich dazu beitragen, die Stellung von Kindern im gesamten Rechtsleben zu stärken und die Perspektive junger Menschen in allen Handlungsbereichen der staatlichen Gemeinschaft verbindlicher zu machen. Die nach Art. 4 KRK übernommene Verpflichtung, u.a. auch alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, unterstreicht die Notwendigkeit, elementare Rechte des Kindes auch im Grundgesetz sowie in den Länderverfassungen zum Ausdruck zu bringen. Auch in den abschließenden Voten des UN-Ausschusses zum Erstbericht der Bundesrepublik Deutschland (Concluding observations) wird die konsequente Durchsetzung der generellen Prinzipien der Kinderrechtskonvention, wie sie vor allem in Art. 2 und 3 niedergelegt sind, auf Verfassungsebene mit besonderem Nachdruck angemahnt.

Die Kinderrechtskonvention entspricht der Wertordnung des Grundgesetzes, indem sie die Anerkennung und den Schutz der individuellen Grundrechte eines jeden Menschen als Subjekt zum grundlegenden Maßstab macht. Sie unterstreicht, daß die Grundrechte kein Privileg Erwachsener sind und Kinder nicht nur mittelbar über die verantwortliche Fürsorge und Förderung sowie den gebotenen Schutz durch Erwachsene hieran Anteil haben, sondern daß sie selbst Träger eigener Rechte sind. Die Betonung der Subjektstellung des Kindes, die durchweg die Kinderrechtskonvention bestimmt und besonderen Ausdruck findet u.a. in den ausdrücklich genannten Rechten des Kindes auf Entwicklung (Artikel 6), auf Identität (Artikel 8), auf Berücksichtigung des Kindeswillens und auf Beteiligung (Artikel 12), auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14), auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15) sowie Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16), macht besonders deutlich, daß das Grundgesetz insbesondere in Artikel 6 und ebenso auch die meisten Länderverfassungen eine angemessene Berücksichtigung der Grundrechte von Kindern vermissen lassen.

Deshalb ist es konsequent, an dem Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 12. Juni 1992 zur Änderung von Art. 6 Absatz 2 GG festzuhalten und auch für entsprechende Umsetzungen auf Verfassungsebene der Länder einzutreten:

**"Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung.. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge."**

## II. Rechtliche Stellung und soziale Integration von Ausländerkindern

1. **Die Kinderrechtskonvention ist nach Geist und Wortlaut als Gewährleistung zu betrachten, die nach ihrem menschenrechtlichen Gehalt auch für Ausländerkinder gilt. Die Bundesregierung sowie die Innenministerkonferenz sind gebeten, bei der Gestaltung des Ausländerrechts und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie in der ausländerrechtlichen Entscheidungspraxis den Vorrang des Kindeswohls gem. Art. 3 der Kinderrechtskonvention zur Geltung zu bringen.**

Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung hat nach der Kinderrechtskonvention menschenrechtliche Bedeutung. In Übereinstimmung damit hat nach §1 SGB V111 jedes auch ausländische Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Nach den abschließenden Beobachtungen des zuständigen UN-Ausschusses muß den Rechten dieser Kinder besondere Aufmerksamkeit gelten.

Erfahrungen aus der ausländerrechtlichen Praxis zeigen die Notwendigkeit, das Kindeswohl in der deutschen Ausländerrechts-Gesetzgebung und der ausländerrechtlichen Praxis konsequenter als entscheidungserheblichen Gesichts-

punkt zu berücksichtigen. Diese Forderung entspricht dem Vorrangprinzip des Art. 3 KRK. Der Vorrang des Kindeswohls läßt sich nicht unbedingt und ausnahmslos im Entscheidungsergebnis jedes Einzelfalls durchsetzen; es widerspricht jedoch der Kinderrechtskonvention, staatliche Interessen ohne Weiteres höher zu gewichten. Der erforderliche Abwägungsprozeß muß im Rahmen ausländerrechtlicher Ermessensentscheidungen in jedem Fall angestellt und die entscheidungstragenden Gesichtspunkte müssen nachvollziehbar und nachprüfbar festgehalten werden, um den Anforderungen ordnungsgemäßer Ermessensausübung gerecht zu werden.

Die Bundesregierung und die Innenministerkonferenz sind gebeten, in diesem Sinne insbesondere auf die Durchführungsbestimmungen zum Ausländergesetz und auf die ausländerrechtliche Entscheidungspraxis Einfluß zu nehmen.

**2. Die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII als Ausweisungsgrund gemäß § 46 Abs. 7 Ausländergesetz (AuslG) wird mit der Kinderrechtskonvention als nicht vereinbar angesehen. Die Bundesregierung sowie die Innenministerkonferenz sind gebeten, diese Regelung zu überprüfen und auf entsprechende Änderung des Ausländergesetzes hinzuwirken.**

Dadurch, daß nach § 46 Abs. 7 AuslG die Gewährung von Jugendhilfe als ein im Ermessen der Ausländerbehörde stehender Ausweisungsgrund gilt, wird der Ausbau geeigneter Jugendhilfeleistungen als Beitrag zum Abbau sozialer Spannungen erschwert. Überdies verbleiben, um keinen Ausweisungsgrund zu liefern, junge Ausländer häufig ohne entsprechende Integrationshilfen in Deutschland. Das führt praktisch zur Vorenthaltung der Rechte nach der Kinderrechtskonvention und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und trägt im übrigen wesentlich zur Vermehrung des gesellschaftlichen Spannungspotentials bei.

**3. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Kindeswohls nach Art. 3 Kinderrechtskonvention gilt auch eine Überprüfung des Asylverfahrens als geboten. Die Bundesregierung sowie die Innenministerkonferenz werden ersucht, sich für Verfahrensregelungen einzusetzen, die konsequenter auf die Rechte aus der Kinderrechtskonvention abgestimmt sind und vor allem eine ausreichende Verfahrensunterstützung jugendlicher Asylbewerber sicherstellen.**

Art. 22 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu "geeigneten Maßnahmen", um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, "angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte erhält". Das Bundesverfassungsgericht hat die Anforderungen an das Asylverfahren dahingehend zusammengefaßt, daß es "von verfassungswegen sachgerecht, geeignet und zumutbar" sein müsse. Dem wird die derzeitige Regelung, daß bereits 16jährige ihre Rechte wie Erwachsene geltend machen

müssen, sowie insbesondere die Anhörungspraxis bei Kindern und Jugendlichen nicht gerecht.

- 4. Innerhalb der Jugendhilfe sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Grenzschutz- und Ausländerbehörden die Anstrengungen zu erhöhen, im konkreten Grenzverkehr kindbezogene Aspekte besser zur Geltung zu bringen. An die Innenministerkonferenz richtet sich die Erwartung, auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit hinzuwirken. Clearing-Stellen als Form geeigneter Jugendhilfe können einen wichtigen Beitrag leisten.**

Die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Grenzschutz und Jugendhilfe ist unzureichend. Die Verwirklichung der Rechte von Ausländerkindern verlangt von der Jugendhilfe, sich aktiv in die Verfahren einzuschalten und auf die Beachtung des Kindeswohlvorrangs hinzuwirken. Im Rahmen der ausländerrechtlichen Ermessensentscheidungen ist auf eine konkrete Abwägung mit Gesichtspunkten des Kindeswohls zu dringen. Das Gebot der Zusammenarbeit sollte auch von der Innenministerkonferenz unterstützt werden.

Die Lebenssituation von Flüchtlingskindern, insbesondere in Flüchtlingslagern, ist weiterhin völlig unzureichend. Die Jugendämter sind verpflichtet, die Unterbringung von Flüchtlingskindern unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls zu überprüfen und nötigenfalls auf die Beseitigung von Unzulänglichkeiten hinzuwirken. Dazu zählt auch die Sicherstellung des Schulbesuchs und der Ausbildung.

Es wird für erforderlich gehalten dafür Sorge zu tragen, daß ausreichend geeignete Angebote, wie Clearing-Stellen nach § 42 SGB VIII, zur Verfügung stehen.

### **III. Sicherung sozialökonomischer Grundbedingungen als Voraussetzung für die Entwicklung und Entfaltung von Kindern - Bekämpfung der Armut von Kindern**

- 1. Die Verarmung eines zunehmenden Teils von Familien und Kindern mit entsprechend elementaren Benachteiligungen für deren Entwicklung und Entfaltung steht in einem eklatanten Widerspruch zu den nach Art. 4, 6 und 27 KRK verbürgten Rechten des Kindes auf "körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung" und den hierfür angemessenen Lebensstandard.**

Es ist zu sehen, daß das soziale Recht auf Entwicklung und auf einen "ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard" für viele Kinder auch in der Bundesrepublik nicht hinreichend gewährleistet ist. Es ist eine Tatsache, daß immer mehr Kinder unter Bedingungen wirtschaftlicher Armut aufwachsen. Dies gilt insbesondere für die

derzeit rd. 1 Million Kinder, die mit ihren Familien von laufender Sozialhilfe leben, aber weit darüber hinaus auch für all die, deren Familiensituation infolge von Arbeitslosigkeit, von Ein-Elternschaft oder anderen Lebensumständen durch Einkommensarmut geprägt ist.

Entsprechende Lebensumstände bedeuten gerade für Kinder Benachteiligung in vielfältiger Weise. Es ist mit Sorge auf den bedrückenden Zusammenhang von materieller Armut und nachhaltig wirkenden Fehlentwicklungen betroffener Kinder hinzuweisen. Defizite in bezug auf Bildung, Wohnen, Gesundheit, Freizeit, Kultur, soziale Integration usw. bedeuten strukturell die Versagung der für Kinder notwendigen Entwicklungs- und Entfaltungschancen. Zumal dieser Armutsentwicklung zunehmender Reichtum anderer Teile der Gesellschaft gegenübersteht, bilden Ausgrenzung und soziale Ungerechtigkeit, vor allem beim Zusammentreffen mit unzureichenden Perspektiven auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ein unübersehbares gesellschaftliches Spannungspotential.

**2. Es ist dringend notwendig, die Sozialforschung sowie die Sozialberichterstattung intensiver auf die Problemlagen von Kindern und auf die Gewährleistung des Rechts aller Kinder auf gesunde Entwicklung auszurichten.**

Das gesellschaftliche Bewußtsein hinsichtlich der Problemlagen von Kindern erscheint nicht zuletzt deshalb unterentwickelt, weil die Situation der Kinder in aller Regel nur am Rande und als Begleiterscheinung der Probleme der Erwachsenen behandelt wird. Dadurch bleibt deren Lebenslage und das damit verbundene gesellschaftliche Problempotential weithin unbeachtet.

Die Sozialforschung sowie alle Sparten der Sozialberichterstattung einschließlich der Gesundheitsberichterstattung sollten deshalb stärker auf Kinder und die Gewährleistung ihres Rechts auf Entwicklung und Entfaltung im Sinne der Kinderrechtskonvention ausgerichtet bzw. ausgeweitet werden.

**3. Angesichts der Zunahme sozialer Problemlagen von Kindern erscheint es - neben der Aufgabe, durch Verbesserungen von Arbeitsmarkt und Arbeitsförderung und durch einen sozial- und bedarfsgerechten Familienleistungsausgleich die Einkommenslage betroffener Familien zu verbessern -, immer notwendiger, die soziale Infrastruktur durch ein bedarfsgerechtes Netz sozialer Versorgungs- und Förderleistungen weiterzuentwickeln. Entsprechend sind die Konzepte sozialer Infrastruktur zu überprüfen und konsequenter auf die Chancen benachteiligter Kinder auszurichten.**

Die Verursachung vielfältiger Probleme von Familien und Kindern durch Arbeitslosigkeit und unzureichende Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt ist unbestritten. Die nach wie vor bestehenden Mängel des Familienlastenausgleichs tragen dazu bei, daß die Probleme weniger abgefangen werden können und besonders Kinder darunter zu leiden haben.

Daher sind alle Anstrengungen zu unterstützen, mit denen durch positive Veränderungen des Arbeitsmarktes, durch gezielte Arbeitsförderung und durch wesentlich verbesserte Bedingungen für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbsberuf zur Verbesserung der Einkommenslage von Familien beigetragen wird. Auch soziale Transfers, wie insbesondere ein sozial gerechter Familienlastenausgleich, ergänzt durch Wohngeld und andere familienrelevante Leistungen müssen dazu beitragen, daß Einkommensverlust besser ausgeglichen und hierdurch Einkommensarmut abgebaut wird.

Die Sozialhilfe muß als leistungsfähiges Instrument sozialstaatlicher Unterstützung und Existenzsicherung bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Kürzungen zu Lasten von Kindern stehen in generellem Widerspruch zu einer Politik zur Sicherung von Entwicklungs- und Entfaltungschancen für alle Kinder.

Ungeachtet der dringend notwendigen Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Einkommenslagen einkommensschwacher Familien, ergibt sich aus der gekennzeichneten sozialen Lage von Kindern eine neue Herausforderung an die Entwicklung der sozialen Infrastruktur. Die mannigfaltigen Folgen wirtschaftlicher Armut sind mit monetären Transfers und wirtschaftlichen Maßnahmen allein nicht mehr einzudämmen. Bei Kindern und Jugendlichen müssen soziale Ausgrenzung, Perspektivlosigkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen, schulische Defizite und nachteilige Wohn- und Wohnumfeldbedingungen durch direkte Leistungen aufgefangen werden.

Einrichtungs- und Leistungskonzepte, insbesondere im Rahmen von Jugendhilfe, Schule, Bildung, Kultur und Wohnungsförderung sind deshalb daraufhin zu überprüfen, ob sie bedarfsgerecht dem Anspruch eines jeden Kindes auf Entwicklung gerecht werden. Die Zunahme sozialer Benachteiligungen von Kindern läßt sich nicht durch Substitution und Kompensation bewältigen. Notwendig sind strukturelle Veränderungen, mit denen den Lebens- und Entfaltungsbedürfnissen von Kindern nachhaltig entsprochen wird. Hier müssen vor allem alle relevanten Gestaltungsbereiche mit traditionell hohen Investitionen öffentlicher Mittel im Rahmen ihrer Gestaltungen u.a. durch kindgerechte Wohn-, Wohnumfeld-, Verkehrs-, Siedlungs- und Umweltbedingungen wirksame Beiträge leisten. Es handelt sich um Zukunftsinvestitionen, die dazu beitragen, dem sozialen Abstieg ganzer Stadtteile entgegenzuwirken. Je mehr die primäre Berücksichtigung von Kinderbedürfnissen gelingt, desto günstigere Perspektiven der Kommunalentwicklung eröffnen sich; kinderfreundliche Lebensbedingungen erweisen sich zunehmend deutlicher als wichtiger "Standortfaktor" für Kommunen.

Es besteht deshalb die Auffassung, daß die soziale Infrastruktur mit einem sozial bedarfsgerechten Netz realer Förder- und Entwicklungsangebote für Kinder in diesem Rahmen eine neue Bedeutung erhält. In diesem System muß u.a. ein ausreichender Gesundheitsschutz (z.B. Prophylaxemaßnahmen in Kindergärten und Schulen), gesunde Ernährung (z.B. Frühstück und Mittagessen in der Schule) oder Betreuung und Förderung gerade für Familien benachteiligter Kinder ausreichend gewährleistet werden. Demzufolge ist es sowohl ein Gebot sozialstaatlicher Verantwortung als auch wirtschaftlicher Vernunft, die Konzepte sozialer Infrastruktur zu überdenken und notwendige Veränderungen in die

laufenden Überlegungen zu Neu- und Umstrukturierungen öffentlicher Dienstleistungen einzubeziehen.

#### **IV. Verstärkte Berücksichtigung der Rechte und Interessen von Kindern als Beteiligte in Gerichtsverfahren, insbesondere als kindliche Opferzeugen in Strafverfahren**

**Zu unterstreichen ist die Verpflichtung aus der Kinderrechtskonvention, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen die Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu gewährleisten (Art. 4). Somit ist mit besonderer Dringlichkeit - über die bereits eingeleiteten Maßnahmen hinaus - vor allem durch die Weiterentwicklung verfahrensrechtlicher Regelungen für einen konsequenteren Schutz von Kindern als Zeugen in gerichtlichen Verfahren Sorge zu tragen; dies gilt insbesondere für Kinder als Opferzeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs. Das Wohl eines betroffenen Kindes ist auch bei der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens "ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist" (Art. 3 Absatz 1 KRK).**

Einschlägige Prozeßverfahren aus letzter Zeit sowie die beschlossenen Verschärfungen des Strafrechts bei Sexualdelikten durch höhere Strafandrohungen und deren konsequentere Anwendung erhöhen die Dringlichkeit, auch für den angemessenen Schutz betroffener Kinder im Rahmen entsprechender Verfahren Vorsorge zu treffen. Hierzu sind weitergehende gesetzliche Änderungen erforderlich, um in rechtsstaatlicher Weise ein betroffenes Kind nötigenfalls vor weiteren schwerwiegenden Belastungen durch die Beteiligung an Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bewahren zu können. Es wird verwiesen auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 30. Juni 1995.

Am Maßstab der Kinderrechtskonvention wird - so wie auch in anderen Gestaltungsbereichen - deutlich, daß generell die geltenden Verfahrensregelungen keineswegs aus der Perspektive beteiligter Kinder entwickelt bzw. mitgedacht sind und schon gar nicht dem Umstand der Beteiligung kleiner Kinder an Gerichtsverfahren Rechnung tragen. Die Anerkennung und Achtung der Subjektstellung eines Kindes war bislang kein hinreichend gewichtiger Gestaltungsaspekt. Die Kinderrechtskonvention enthält insoweit einen verbindlichen Maßstab für zukünftige Verfahrensregelungen, die den prinzipiell verschiedenen Bedürfnissen von Kindern als Beteiligten an Gerichtsverfahren angemessen Rechnung tragen; das gilt insbesondere für kindliche Opfer von Sexualdelikten, die als Zeugen für entsprechende Strafverfahren in Anspruch genommen werden.

Das Verfahrensrecht muß eindeutiger Regelungen enthalten, die den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern gerecht werden und ggf. im Spannungsverhältnis zwischen Strafverfolgung und Wahrung des Kindeswohls eine den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung von Art. 3 KRK entsprechende Abwägung im Einzelfall gewährleisten. Daraus ergibt sich die Aufforderung an die Justiz, gemeinsam mit den Jugendressorts am Maßstab der

Kinderrechtskonvention orientierte Vorschläge für notwendige Änderungen zu erarbeiten. Im Sinne von Art. 44 KRK ist darzulegen, ob den Rechten und Bedürfnissen betroffener Kinder in der gebotenen Weise Rechnung getragen wird.

## **V. Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen für Kinder**

- 1. Zur Gewährleistung von Kinderrechten besteht auch die Forderung, in der Umwelt-, in der Gesundheitspolitik sowie in der Landes- und Stadtentwicklungspolitik die Belange heutiger und künftiger Kindergenerationen mit Vorrang zu versehen und in Umwelt-, Gesundheits- und Stadtentwicklungskonzepten "Kinderfreundlichkeit" als verbindliche Qualitätsanforderung auszuweisen.**

Trotz großer Fortschritte im Gesundheitswesen und in der Umweltpolitik gibt der gesundheitliche Zustand von Kindern Anlaß zur Besorgnis. Vor allem die zunehmenden Allergie- und Atemwegserkrankungen müssen als Anzeichen gedeutet werden, daß Kinder mit der Belastung durch Schädigung der natürlichen Umwelt und Zivilisationsfaktoren unserer städtischen Lebensverhältnissen gesundheitlich nicht fertig werden. Auch wenn die Kinderrechtskonvention ausdrücklich "ökologische Kinderrechte" nicht kennt, verbürgt sie doch das Recht des Kindes auf Überleben und Entwicklung (Art. 6) und auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 24). Im Zusammenspiel mit dem auch Kindern nach Art. 2 GG verbürgten Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, mit der Europäischen Charta der Rechte des Kindes, die das Recht des Kindes auf eine saubere Umwelt enthält, mit der in Art. 20a GG festgeschriebenen Verantwortung für künftige Generationen sowie der Verpflichtung der Jugendhilfe, auf positive Lebensbedingungen und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt hinzuwirken, ergibt sich ein dichtes Netz rechtlicher Vorgaben, im Interesse der nachwachsenden Generation umwelt- und gesundheitspolitische Anstrengungen zu erhöhen.

Der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für heute und künftig lebende Kinder muß gemäß dem Kindeswohlvorrang nach Art. 3 KRK konsequentere Berücksichtigung gegenüber gegenwartsbezogenen Ansprüchen der heute lebenden Erwachsenen finden.

"Kinderfreundlichkeit" ist daher eine zukunftsbezogene Qualitätsanforderung eigener Art. Sie kann wegen des besonderen Vorrangs nach Art. 3 KRK nicht mit dem Argument zurückgewiesen werden, andere gesellschaftliche Gruppen könnten sonst ebensolche Berücksichtigung verlangen. Alle einschlägigen Politikkonzepte müssen sich daher an diesem Maßstab messen lassen.



- 2. Die Umweltressorts sowie die Gesundheitsressorts werden gebeten, bei der Wahrnehmung ihrer umwelt- und gesundheitspolitischen Aufgaben die besonderen Belange von Kindern stärker zu berücksichtigen. Insbesondere sollte auch in der Umwelt- und Gesundheitsberichterstattung die Verantwortung der Erwachsenen für künftige Generationen deutlicher zum Tragen kommen und im einzelnen ausgewiesen werden, welche Maßnahmen notwendig sind.**

In der Umwelt- und Gesundheitspolitik sind in Deutschland wichtige Erfolge zu verzeichnen. Sie bleiben dennoch im Blick auf das "erreichbare Höchstmaß an Gesundheit" (vgl. Art. 24 Abs. 1 KRK) für Kinder hinter den Maßstäben der Kinderrechtskonvention zurück. Auf allen in Betracht kommenden Gebieten sollte daher die Betroffenheit von Kindern stärker herausgearbeitet werden. Der Öffentlichkeit sollte dies nachhaltig zu Bewußtsein gebracht werden, um die Bereitschaft zu fördern, Konsumgewohnheiten und Lebensstandard nicht auf Kosten der nachwachsenden Generation zu befriedigen.

Notwendige Grenzwertbestimmungen zur Minderung von Gefahren durch gesundheitsschädigende Stoffe, Materialien oder Produkte müssen die Entwicklungsbedingungen des kindlichen Organismus zugrunde legen und dabei die Aus- und Wechselwirkungen der unterschiedlichen Belastungsfaktoren einbeziehen. Im Rahmen der Umwelt- und Gesundheitsberichterstattung sollte vollständig dargelegt werden, in welcher Weise dieser Forderung Rechnung getragen wird, nicht zuletzt, um immer wieder auch in der Öffentlichkeit aufbrechende Diskussionen einzudämmen, die auf unzureichenden Informationen bzw. Informationsmöglichkeiten beruhen.

- 3. Als besonders wichtig wird angesehen, auf örtlicher Ebene für das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern umwelt-, gesundheits-, verkehrs-, jugendhilfe- und stadtentwicklungspolitisch abgestimmte Konzepte zu erarbeiten, die Kindern den notwendigen Raum zur gesunden Entwicklung und Entfaltung sichern. Die Agenda 21 bietet dafür konkrete Möglichkeiten.**

Die Umsetzung umwelt- und gesundheitspolitischer Anforderungen muß sich im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern, insbesondere im Wohnbereich, im Wohnumfeld, in Kindergärten und Schule besonders bewähren. Der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden muß besonders dort entgegengewirkt werden, wo Kinder konkret leben. Die Eindämmung des Individualverkehrs, die drastische Senkung der Unfallzahlen, sichere Schulwege und die Gewährleistung ungefährdeter Spiel- und Bewegungsbereiche in der unmittelbaren Umgebung von Kindern, insbesondere von Kindergärten und Schule, sind vorrangig. Der Schutz vor schädigenden Genußgiften wie Nikotin, Alkohol und Drogen muß gewährleistet werden.

Einen positiven Ansatz dafür bietet die Umsetzung der Agenda 21. Sie hebt auch die besondere Bedeutung der Kinderbeteiligung in diesem Zusammenhang hervor. Sie bietet im übrigen die Herausforderung, auch kindzentrierte umweltmedizinische Forschung, Lehre, Beratung und Information mit Blick auf die konkrete Lebenssituation von Kindern voranzutreiben.

Verantwortlich sind alle berührten Zuständigkeitsbereiche, insbesondere auf örtlicher Ebene. Auch auf die Verantwortlichkeiten auf Europäischer Ebene ist hinzuweisen. Der Jugendhilfe kommt bei alledem durch die gesetzliche Verpflichtung, auf positive Lebensbedingungen für Kinder hinzuwirken, eine besondere Verantwortung zu.

**13 : 3 : 0**

- III. Die Jugendministerkonferenz beauftragt die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, eine Kurzfassung des Teil I zu erstellen.**

**16 : 0 : 0**